

Stand des Windkraftausbaus in Unterfranken und Bayern (September 2023)

1. Stand der Windkraft in Unterfranken

Im September 2023 leisten in Unterfranken 274 Windenergieanlagen* (WEA) mit einer installierten Leistung von mehr als 617 MW (Wert aus Sharepoint zum 30.06.2023) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im stromerzeugenden Sektor. Auf Ebene der Planungsregionen drehen sich die meisten Windenergieanlagen in der Region Würzburg (129 Anlagen), gefolgt von der Region Main-Rhön mit 131 Anlagen. Was die unterfränkischen Landkreise anbetrifft, so sind im Landkreis Würzburg mit 71 aktuell die meisten Windenergieanlagen in Betrieb.

Übersicht Windenergieanlagen im Regierungsbezirk Unterfranken

(Quelle Sharepoint Windkraft; *Stand 30.06.2023 ergänzt um 10 Anlagen im Lkr Rhön-Grabfeld die erst nach der Sharepoint-Erhebung in Betrieb gegangen sind)

Unterfranken	WEA genehmigt	WEA in Betrieb
Region Bayerischer Untermain (1)	15	14
Lkr Miltenberg	15	14
Stadt Aschaffenburg	0	0
Lkr Aschaffenburg	0	0
Region Würzburg (2)	131	129
Lkr Main-Spessart	45	43
Lkr Würzburg	71	71
Lkr Kitzingen	15	15
Stadt Würzburg	0	0
Region Main-Rhön (3)	145	131
Lkr Rhön-Grabfeld	31	24
Lkr Bad Kissingen	49	45
Lkr Haßberge	18	17
Lkr Schweinfurt	47	45
Stadt Schweinfurt	0	0
Gesamt	291	274

2. Stand der Windkraft in Bayern

In Bayern waren Ende Juni 2023 1.142 Windenergieanlagen (2.610 MW) in Betrieb (Quelle: Sharepoint Windkraft). Im bayernweiten Vergleich ist Unterfranken weiterhin der Regierungsbezirk mit der zweitstärksten Windkraftleistung: Bei einem Anteil von ca. 12 % an der Gesamtfläche Bayerns hat Unterfranken einen Anteil von 23 % der bayerischen Windenergieanlagen und erzeugt mehr als 617 MW allein aus Wind (Wert aus Sharepoint zum 30.06.2023). Nur Oberfranken hat mit ca. 25 % und ca. 669 MW einen größeren Anteil.

3. Regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung

Die Regierung von Unterfranken hat als höhere Landesplanungsbehörde für die unterfränkischen Regionalen Planungsverbände (RPV) Würzburg und Main-Rhön jeweils ein flächendeckendes Planungskonzept erarbeitet, um den Ausbau der Windkraft über Vorrang-Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete verbindlich und raumverträglich zu steuern. Die Konzepte wurden nach einem ausführlichen und intensiven Diskussions- und Beteiligungsprozess von den Regionalen Planungsverbänden im Konsens beschlossen und von der Regierung von Unterfranken für verbindlich erklärt.

Übersicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung (Stand 24.02.2023)

	Vorranggebiete (VRG)		Vorbehaltsgebiete (VBG)		Insgesamt		Anteil an der Regionsfläche
	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	In %
Region 1	_*	_*	_*	_*	_*	_*	_*
Region 2	23	2.334	26	1.398	49	3.732	1,2
Region 3	23	2.396	41	4.297	64	6.693	1,7
Gesamt	46	4.730	67	5.695	113	10.425	
Anteil an Fläche (VRG + VBG) in %		0,5		0,7		1,2	

*Aktuell werden in der Region 1 (Bayerischer Untermain) Potenzialflächen auf ihre Eignung als Vorranggebiet hin geprüft.

Leitlinien dieser Steuerung sind u. a.:

- Schutz der Wohnbevölkerung durch Vorgabe eines generellen Siedlungsabstands (i.d.R. höher als der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand).
- Konzentration von Windraftanlagen in Windparks, um die „Verspargelung“ der Landschaft zu minimieren und Anbindungskosten zu reduzieren.
- Freihaltung der wertvollsten Landschaftsteile.

Mehr als 50 Einzelkriterien, beispielsweise erforderliche Siedlungsabstände, die Berücksichtigung windkraftempfindlicher Vogelarten, der Umzingelungsschutz, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit am jeweiligen Standort (Windhöflichkeit) bis hin zu Aspekten der Landschafts- und Denkmalpflege und Flugsicherung, wurden in die Konzepte einbezogen, um letztlich menschen-, raum- und landschaftsverträgliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausweisen zu können.

Um eine nachhaltige Planung der Windenergie in Unterfranken zu garantieren, wird die Steuerungswirkung der Regionalpläne genutzt. Dies bietet den Vorteil, dass u.a. durch große Abstände zu Wohnbebauung oder das Freihalten von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Bedeutung ein raumverträgliches Gesamtkonzept bei der Genehmigung einzelner Anlagen

zu Grunde gelegt werden kann. Aus diesem wird klar ersichtlich, wo die Verwirklichung von Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen Planungen hat (Vorranggebiete) und wo sie unter Vorbehalt möglich ist (Vorbehaltsgebiete). Da die Gebiete generell Platz für mehr als eine Anlage bieten, wird so auch einer „Verspargelung“ der Region vorgebeugt.

Einzig in der Region Bayerischer Untermain wurde wegen des hohen Anteils an Landschaftsschutzgebieten und der ansonsten dichten Besiedelung in der Vergangenheit auf ein regionalplanerisches Steuerungskonzept für Windkraft verzichtet. Hier wurde als Alternative eine Zonierung im Landschaftsschutzgebiet Odenwald vorgenommen und dort Ausnahmezonen für Windenergie ermittelt.

Mit der laufenden Fortschreibung des Regionalplans wird nun auch in der Region 1 ein Konzept analog der Regionen 2 und 3 für Windkraft erarbeitet.

Die als 10 H-Regelung (seit 21.11.2014) bekannte Vorgabe für Abstände zu Siedlungen gilt nicht in den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung.

4. Bestehendes Potential für weitere Windenergieanlagen in Unterfranken

Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bieten noch erhebliche Potenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die aktuelle Auswertung der Flächenpotenziale (Stand 31.12.2022) aller bestehenden VRG und VBG in Unterfranken wurde den Landrätinnen und Landräten am 16.01.2023 durch ein Schreiben des Regierungspräsidenten Dr. Ehmann zur Verfügung gestellt. Bei ca. 30 ha Flächenbedarf je WEA stehen in Unterfranken, zum aktuellen Stand, Flächen für die Errichtung von schätzungsweise weiteren 200 Windenergieanlagen zur Verfügung. Dies kann durch die bessere Ausnutzung bestehender Windparks oder die Aktivierung ausgewiesener Flächen erfolgen.

4.1 Region 1 / Bayerischer Untermain

Aufgrund großflächiger, nicht beplanbarer Landschaftsschutzgebiete (LSG) und dichter Besiedelung hatte sich der RPV Bayerischer Untermain 2017 bewusst gegen ein gesamtregionales Steuerungskonzept mit Vorranggebieten (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) entschieden.

Bereits heute sind aber die „Ausnahmezonen“ innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald für Windenergie nutzbar und WEA dort grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Ausnahmezonen umfassen 1.450 ha, was ca. 0,9% der Regionsfläche entspricht.

Rechnerisch bieten die Ausnahmezonen Potenzial für ca. 48 WEA innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald.

4.2 Region 2 / Würzburg (Gesamtregionales Steuerungskonzept aus den Jahren 2016/2023)

Innerhalb des regionalen Windenergiesteuerungskonzepts (2016/2023) bestehen derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 23 VRG (2.334 ha) sind 11 VRG (745 ha) ohne Windenergienutzung bzw. gering mit WEA belegt (ca. 36 %).
- Von 26 VBG (1.398 ha) sind 21 VBG (895 ha) ohne Windenergienutzung (ca. 64 %).
- In ca. 5 VRG und 2 VBG besteht noch ein (geringfügiges) Potenzial für die Errichtung einzelner WEA.

Insgesamt besteht derzeit in den VRG und VBG eine noch verfügbare Fläche von ca. 1.865 ha bzw. ein nutzbares Potenzial von über 60 WEA.

Stand September 2023:

In der Region 2 werden aktuell verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung aktiviert. Die genaue Anzahl und Positionierung der Anlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmt werden. Die Reduktion des verbleibenden Flächenpotentials um die neuen Anlagen wurde daher noch nicht vorgenommen.

4.3 Region 3 / Main-Rhön (Gesamtregionales Steuerungskonzept aus dem Jahr 2014)

Innerhalb des gesamtregionalen Steuerungskonzepts von 2015 bestehend derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 23 VRG (2.396 ha) sind in 10 VRG (rd. 1.532 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 60 %)
- Von 41 VBG (4.297 ha) sind in 33 VBG (rd. 2.583 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 60 %)

Insgesamt besteht derzeit in den VRG und VBG eine noch verfügbare Fläche von ca. 4.115 ha bzw. ein nutzbares Potenzial von ca. 100 WEA.

5. Landschaftsschutzgebiete und Windenergieanlagen

Die Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete für WEA wird durch die jeweiligen Regionalen Planungsverbände im Rahmen der regionalen Konzepte diskutiert. Zwar sind WEA in Landschaftsschutzgebieten außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder einer Stätte zum Schutz des Kultur- und Naturerbes ab 1.2.2023 grundsätzlich nicht mehr verboten (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG). Allerdings sind in allen Regionalplänen Unterfrankens die Landschaftsschutzgebiete als regionalplanerische Ausschlussgebiete festgelegt. Diese regionalplanerische Ausschlusswirkung gilt bis zur Erreichung der Flächenziele bis mind. 31.12.2027 fort, es sei denn, die Regionalpläne werden vorher geändert.

6. Beschlusslage in den einzelnen Planungsregionen

Das im Juli 2022 verabschiedete Gesetzespaket des Bundes „Wind-an-Land-Gesetz“ enthält im Windflächenbedarfsgesetz verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer. Zentral für die Regionalplanung sind die vorgesehenen Flächenziele für Windenergiegebiete, die in Bayern über die Regionalplanung umgesetzt werden sollen:

- bis 31.12.2027: 1,1 % der Landesfläche für VRG und VBG
- bis 31.12.2032: 1,8 % der Landesfläche nur VRG

In den Regionen Würzburg und Main-Rhön ist die erste Stufe der Flächenziele bereits erreicht, da hierfür sowohl Vorrang- als auch Vorranggebiete anrechenbar sind.

Im Vorgriff auf die neuen bundesgesetzlichen Regelungen und früher als im übrigen Bayern haben auf Vorschlag des Regierungssachgebiets Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (SG 24) bereits alle drei RPV einstimmige Beschlüsse in Ihren Planungsausschüssen gefasst, die Regionalpläne im Bereich Windenergie fortzuschreiben, mit dem Ziel baldmöglichst noch mehr Flächen für Windenergie zur Verfügung zu stellen.

- Region 1: Beschluss vom 19.07.2022
- Region 2: Beschluss vom 02.05.2022 und 26.10.2022 (Flächenziel mind. 1,8 + X)
- Region 3: Beschluss vom 03.06.2022

Zweck dieser Beschlüsse ist, den offiziellen Startschuss für die Regionalplanung zu geben und möglichst frühzeitig mit der konkrete Flächenprüfung zu beginnen und den Ausbau zu beschleunigen. Ursächlich für das Erliegen des Windkraftausbaus in Unterfranken war die 10 H-Regelung. Nun hat der Windenergieausbau bei der Abwägung mit anderen Belangen bei einem überragenden öffentlichen Interesse insbesondere gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutz zusätzliches Gewicht erhalten und es werden sich neue Flächenpotentiale bei den Regionalplanfortschreibungen ergeben.

Aktuell werden alle Regionen über die Zwischenstände informiert. Der Umgang mit den LSGs, die bisher flächendeckend für WEA ausgeschlossen sind, wird ebenfalls thematisiert. In den Regionen 1 und 2 ist bereits beschlossen, dass der RPV (vorbereitet und durchgeführt durch SG 24) zunächst Gespräche mit den in Frage kommenden Gemeinden in den LSGs führen soll.

7. Weiteres Vorgehen

Durch den Beschluss des Ministerrats vom 28.06.2022 ist festgelegt, dass die RPV mit der Aufgabe der Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für Windenergie an Land betraut werden. Das heißt, sie sind die entscheidenden Akteure bei der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Die Arbeiten zur Aufstellung bzw. Überarbeitung der regionalen Windenergiekonzepte wurden in den RPV bereits aufgenommen. Aufbauend auf den neuen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen überarbeiten die Regionsbeauftragten derzeit die konzeptionelle Herangehensweise sowie den Kriterienkatalog, der den neuen Flächenausweisungen (Vorranggebiete) zugrunde zu legen ist. Ziel ist eine angemessene Bewältigung der Anforderungen u.a. des Immissionsschutzes und der Siedlungen, des Natur- und Artenschutzes, der Belange des Trinkwasserschutzes, des Denkmalschutzes, des Militärs und zivilen Luftverkehrs sowie der Nutzung des Waldes bei dem erwünschten Windenergieausbau.

Beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als Oberste Landesplanungsbehörde hat SG 24 erreicht, dass nicht jeder RPV das Rad selbst erfinden muss, sondern dass entscheidende Vorgaben vom StMWi nach Absprache mit den Fachressorts bayernweit einheitlich erfolgen werden. Damit soll Zeit gespart und eine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Regionalpläne gewährleistet werden. SG 24 hat hierzu umfassend zugeliefert.

Aufbauend auf den Fragestellungen und Vorschlägen der Regionsbeauftragten erarbeitet und sammelt das StMWi derzeit in Abstimmung mit anderen Fachressorts der Bundes- und Landesebene Vorgaben und Empfehlungen für die Anwendung der betroffenen Schutz- und Nutzungsbelange in den Regionalplänen und führt diese auf der „Themenplattform Windenergiesteuerungskonzepte“ zusammen. Zudem führt die Regierung von Unterfranken umfangreiche Abstimmungen mit Fachbehörden durch, um Datengrundlagen zu erhalten und die Gewichtung der Belange abzustimmen.

Für den überwiegenden Teil der Belange liegen nun entsprechende Informationen vor, so dass die Regionsbeauftragten einen ersten Kriterienkatalog als Arbeitsfassung erstellen konnten. Über diese wird in den jeweiligen Planungsausschüssen der RPV beraten und entschieden (Region 1: 10.02.2023, Region 2: 13.03.2023, Region 3: 21.03.2023).

Einige offene Fragen für die Ausweisung von Windenergiegebiete bestehen jedoch noch fort. Diese betreffen insbesondere die militärischen Belange, die bei der Planung von Windenergieanlagen eine große Relevanz haben und sich vielfach als Genehmigungshindernis auswirken. Das StMWi setzt sich hier beim Bund intensiv für Konfliktlösungen zugunsten der Windenergie ein.

Um den Prozess der Windenergieplanung durch eine fachlich fundierte und standardisierte Berücksichtigung der Artenschutzbelange zu unterstützen und zu beschleunigen, wurde außerdem beim Landesamt für Umwelt eine Verortung von Hauptverbreitungsgebieten (Populationszentren / Dichtezentren) störungsempfindlicher und kollisionsgefährdeter Vogelarten auf Grundlage bestverfügbarer Daten vorgenommen. Die aggregierten naturschutzfachlich besonders hochwertigen Hauptverbreitungsgebiete fließen in die Ausarbeitung der Vorranggebiete bei den Regionalen Planungsverbänden ein. Der Fachbeitrag liegt nun vor und wird im Rahmen der weiteren Bewertung zur Festlegung von Vorranggebiete berücksichtigt.

Mit Festlegung bzw. Anpassung des Kriterienkataloges erfolgt dann die Ermittlung der Potenzialflächen, die die Suchkulisse für mögliche (neue) Vorranggebiete für Windenergienutzung bildet. In Abwägung mit den ermittelten Nutzungs- und Schutzbelangen werden die Flächen ausgewählt, welche für die Windenergienutzung am geeignetsten erscheinen.

Im 4. Quartal 2023 ist eine flächenbezogene Vorabbeteiligung einzelner Fachbehörden geplant zur Identifizierung der potenziell geeigneten Windvorranggebiete durchzuführen ist.

In diesen Verfahrensschritt wurden auch die Kommunen eingebunden und können Anträge für potenzielle Windenergiestandorte einbringen. Für Unterfranken werden insgesamt mehrere 100 Potentialflächen untersucht, beschrieben und abgestimmt werden müssen. Die Alternative, auf Antrag einzelner Kommunen Regionalplanfortschreibungen durchzuführen, würde während der erforderlichen Gesamtfortschreibung des regionalen Windenergiekonzeptes zu viele Ressourcen binden und den Prozess verzögern. Stattdessen zeigen wir bei konkreten Projektanträgen bereits jetzt auf, welche Chancen ein Projekt, das sich gegenwärtig im Ausschlussgebiet befindet, aufgrund einer wahrscheinlichen Neujustierung der Kriterien zukünftig hat und motivieren im Einzelfall dazu, die Planungen weiter voranzutreiben, wenn gute Realisierungschancen bestehen. Im LSG Steigerwald fanden in diesem Sinn bereits Gespräche mit StM Aiwanger, SG 24 und interessierten Kommunen statt.